

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen / Veranstaltungsbedingungen (AGB) der Firma Manfred Betschart fairstand. Messebau weltweit

## 1) Vertragspartner

Manfred Betschart fairstand. Messebau weltweit, nachfolgend Veranstalter genannt.

## 2) Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung kann nur durch Einsendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter erfolgen.  
Im Falle der elektronischen Übermittlung der Anmeldung (Internet-Anmeldeformular, EMail) ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift gültig.  
Der Veranstalter behält sich das Recht vor, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

## 3) Zulassung / Annahme des Vertrages

a, Der Vertrag bekommt mit der schriftlichen Bestätigung (Annahmebestätigung) oder der Rechnung durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.  
b, Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

## 4) Namensveröffentlichung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie gegebenenfalls weiter Daten und der Speicherung auf einem magnetischen oder optischen Medium.

## 5) Änderung - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung oder Event unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a, die Messe/Ausstellung den Event vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % des Beteiligungsentgeltes als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50% des Beteiligungsentgeltes. Muss die Messe/ Ausstellung den Event infolge von höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.  
b, die Messe/Ausstellung den Event zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gelegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c, die Messe/Ausstellung den Event zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 6) Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

a, Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

b, Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt/Standmiete geschuldet.

c, Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes/Standmiete.

## 7) Zahlungsbedingungen

a, Mit der Zusendung der Annahme des Vertrages ( Zulassung ) stellt der Veranstalter je nach angegebener Zahlungsmodalität im Anmeldeformular die Standmiete inkl. bestellter Zusatzleistung in Rechnung.

Bei der Gesamtrechnung inkl. bestellter Zusatzleistung ist der Betrag Abzüglich 2 % Skonto sofort zur Zahlung fällig.

Bei der Abschlagsrechnung inkl. bestellter Zusatzleistung sind 50 % sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die restlichen 50 % sind acht Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Bei Zulassungen von Anmeldungen, die innerhalb acht Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung der gesamten Miete sofort fällig, ohne Abzug von Skonto. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang des Beteiligungsentgeltes/Standmiete kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, gleichwohl hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen.

Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.  
Reklamationen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

b, Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto des Veranstalters: Bayer. Hypo- und Vereinbank Regensburg, Konto - Nummer 609 752 732 BLZ 750 200 73.

c, Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

d, Die Standmiete ist vom Aussteller auch dann zu bezahlen, wenn er an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

## 8) Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/ Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen.

Die von der Messe-/Veranstaltungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig, mit je 100 EURO zzgl. der gesetzlichen MwSt. je Mitaussteller.  
Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Veranstaltungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

## 9) Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Ausstellungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

a, Der Aussteller falsche Angaben gemacht hat, oder  
b, nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden oder werden sollen, oder  
c, der Aussteller nicht spätestens um 12.00 Uhr am Tage vor Beginn der Ausstellung mit dem Aufbau des Standes begonnen hat, oder  
d, dass Beteiligungsentgelt/Standmiete inkl. bestellter Zusatzleistung nicht fristgemäß der Zahlungsbedingungen (7a) eingegangen ist, oder der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Ausstellungsvertrag an Dritte abgetreten hat. Im Falle der Außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu bezahlen.

## 10) GEMA

Für die Anmeldung und Bezahlung der GEMA ist jeder Aussteller eigenverantwortlich.

## 11) Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeaufsichtsamt gewünscht, ist vom Aussteller zu beantragen. Eventuell anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller. Aussteller und deren Personal, die Lebensmittel im Sinne des § 17. Abs. 2 des Bundeslebensmittelschutzgesetzes verkaufen, benötigen ein gültiges Gesundheitszeugnis. Anbieter von Lebensmitteln, Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sind verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Vorschriften des Eichgesetzes sind zu beachten. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung.

## 12) Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen (technische Leistungen, Punkt 18) fertig zu stellen.

Mit dem Standaufbau muss bis spätestens 12.00 Uhr am Tag vor der Eröffnung begonnen werden, ist dem nicht so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Veranstaltungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 13) Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Messe-/Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

## 14) Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe-/ Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/ Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben.

Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Veranstaltungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefragene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Veranstaltungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung beim Messe-/Veranstalter eingelagert.

## 15) Standnutzung

a, Der Veranstalter ist berechtigt zur Überprüfung, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponaten zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.  
b, Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren aufgestellt, so ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

## 16) Ausstellerausweise

Für einen Stand bis zu 6 qm Ausstellungsfläche erhält jeder Aussteller nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Standmiete kostenlos zwei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände berechtigt. Für jede weitere Teilfläche von 3 qm wird ein weiterer Ausstellerausweis ausgegeben. Es werden jedoch höchstens 10 Ausstellerausweise pro Ausstellungsstand ausgegeben. Zusätzliche Ausstellerausweise können für 8 EURO zzgl. der gesetzlichen MwSt. je Stück beim Veranstalter angefordert oder vor Ort ausgestellt werden. Diese Ausweise sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller, deren Standpersonal, und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für die Auf- und Abbautage werden keine Ausweise benötigt.

## 17) Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/ Veranstaltungsleitung zulässig.

## 18) Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Messebeginn die technischen Informationen wie Auf- und Abbauzeiten sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung zugesichert. Mittels beigefügter Formulare können Stromanschlüsse, Standausstattung usw. bestellt werden. Die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte werden dabei mit den ausgewiesenen Partnern des Veranstalters geschlossen.

## 19) Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfasst. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Versicherungsnachweis auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen.

## 20) Fotografieren- Zeichnen- Filmen

Das gewerbemäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Veranstaltungsgeländes ist nur den von der Messe-/ Veranstaltungsleitung zugelassenen Unternehmen/ Personen gestattet.

## 21) Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Sollte die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bisher eingemommene Ausstellergelder zurück zu gewähren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Ausstellers.

## 22) Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

## 23) Erfüllungsort /Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters in Regensburg. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und dem Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

## 24) Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.